

Erläuterungen zum Formblatt M01

*Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.
 Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000, DSGVO sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.*

Zeile 1 und Allgemeines: Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des Pensionsbeitrages auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, sodass sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Bei ausschließlich angestellten Ärzten (ausgenommen Turnusärzten) die im drittvorangegangenen Jahr nicht in die Ärzteliste* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten.

Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal € 6.500,00 - ein von der Art der Berufsausübung und der Fachrichtung abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartalsweise bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztkammer unter www.arztnoe.at im Bereich Wohlfahrtsfonds.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegebühren sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortragshonoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4 und/oder die Zeilen 5 füllen Sie bitte aus, wenn Sie im drittvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

Zeile 2: Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im drittvorangegangenen Jahr ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie im drittvorangegangenen Jahr noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, tragen Sie hier bitte Ihre aktuelle Haupt-Berufsberechtigung ein und nehmen Sie die Eintragung in den Zeilen 6 (Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) vor.

Zeile 3: Bitte kreuzen Sie an, ob Sie im drittvorangegangenen Jahr bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Ordination, Praxis) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Rein angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte kreuzen hier „Nein“ an.

Zeilen 4 ff: Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte ärztliche Dienstverhältnisse und Anstellungen als Amtsarzt, Militärarzt oder Epidemiarzt. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegebühren, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen, in der Regel unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

Zeilen 4a.1 und 4a.2: Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monatsbruttogrundgehälter ein. Zusätzlich sind auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen, Arztzulagen, ect.) in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen vgl. § 2 Beitragsordnung. Diese sollen durch die Gehaltszettel nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Gehaltszettel pro Anstellungsverhältnis und/oder Gehaltssprung senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln.

Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich, vorausgesetzt es werden keine zusätzlichen Bezüge aus der ärztlichen Tätigkeit über Ihr Gehalt abgegolten, die nicht Ihrem Monatsbruttogrundgehalt enthalten sind.

Zeilen 4b-d: Wenn Sie keinen Gehaltszettel aus dem relevanten Jahr mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die Jahreslohnzettel. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monatsbruttogrundgehälter möglichst nahekommt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bezüge lt. Jahreslohnzettel auch Wochenend-, Nachtdienst- und Überstundenentgelte enthalten können. Bei Vorlage eines repräsentativen Gehaltszettels kann es zu einer geringeren Einstufung des Pensionsbeitrages kommen.

Zeilen 5 ff: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegebühren (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus **nicht-ärztlicher Tätigkeit** sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht.

Wenn Sie drittvorangegangenen Jahr noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate erfolgt ist.

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.

Zeile 5a: Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit entsprechen dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegebühren, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 oder alternativ 9027 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. in Ihrer Sammelgutschrift über Ihre bezogenen Sonderklassegebühren.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid, einer Nichtveranlagungsbestätigung vom Finanzamt oder ggf. mit einer Bestätigung Ihres Steuerberaters zu belegen.

Zeile 5b: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn im drittvorangegangenen Jahr eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie ausschließlich in Ihrer Ordination in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Geeignete Nachweise sind eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Bestätigung Ihres Steuerberaters über die erzielten Einnahmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen die Höchstbemessungsgrundlage gemäß der Umlagenordnung IV (11) je nach Fachrichtung herangezogen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

Zeile 5c: Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte. Als Nachweis können Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers über die Aufteilung der Sonderklassegebühren übermitteln.

Zeile 5d: Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielt haben, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit hatten, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,00 p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsmaß von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

Zeilen 6 ff: Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit werden von jenen Ärzten (ausgenommen Turnusärzten) benötigt, die im drittvorangegangenen Jahr nicht in die Ärzteliste eingetragen waren bzw. im aktuellen Jahr oder später erstmals in die Ärzteliste eingetragen wurden.

Zeile 6a: Bei einer Anstellung im aktuellen Jahr ist das *derzeitige* Monatsbruttogrundgehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in der Zeile 6a (Monatsbruttogrundgehalt aktuell) ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

Zeile 6b: Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie im drittvorangegangenen Jahr noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und als rein selbstständig tätiger Arzt eingetragen sind, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate betragen hat.

* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort „ärztlich“ immer auch „zahnärztlich“ gemeint und beim Wort „Ärzteliste“ immer auch die „Zahnärzteliste“. Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.

